

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

11.11.1985

Geschäftszahl

84/12/0140

Rechtssatz

Das Bundesdenkmalamt ist bei der Unterschutzstellung eines Objektes gemäß § 2 Abs 1 Denkmalschutzgesetz Behörde erster Instanz und behält diese Stellung auch im Rechtsmittelverfahren. Dem Bundesdenkmalamt kommt in diesem Verfahren keine Parteistellung zu.